

Wegleitung zum Bachelorverfahren

vom 6. April 2009

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 10 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 9. April 2003 sowie

auf § 7 der StuPO der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 29. April 2009 der Universität Luzern,

formuliert:

I. Bachelorverfahren

§ 1 Aufbau

Das Bachelorverfahren besteht aus einer schriftlichen Bachelorarbeit, den mündlichen Bachelorprüfungen und den schriftlichen Bachelorprüfungen. Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraumes absolviert werden.

§ 2 Organisation

- (1) Die Organisation und Durchführung der Bachelorprüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben an das Dekanat delegieren.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer sowie der Gutachterinnen und Gutachter über die Gesamtnote der Studienabschlüsse.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zum Bachelorverfahren erfolgt beim Dekanat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Die Anmeldung enthält:

1. Angabe der Prüfungsfächer bzw. des Major bzw. der Module sowie der Prüferinnen oder Prüfer.
 2. Angabe der oder des für die Bachelorarbeit gewünschten Gutachterin bzw. Gutachters sowie, im Einvernehmen mit dieser bzw. diesem, eines Themenvorschlags.
 3. Nachweis der erbrachten Studienleistungen, wobei zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht mehr als ein Nachweis für eine schriftliche Arbeit ausstehen darf.
 4. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in derselben Studienrichtung nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Bachelorverfahren befindet.
- (2) Die Anmeldung zum Bachelorverfahren ist verbindlich. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss jedoch auf schriftlich begründeten Antrag einem Rückzug der Anmeldung zustimmen. Der Antrag auf Rückzug muss spätestens einen Monat nach Ablauf der Anmeldefrist zum Bachelorverfahren erfolgen. Bei Anerkennung der Gründe (liegt beispielsweise ein ärztliches Attest vor) wird der Rückzug so gehandhabt, als wäre keine Anmeldung erfolgt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Dekanat stellvertretend für den Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die Kandidatin oder der Kandidat in den betreffenden Fächern in derselben Studienrichtung ein Bachelorverfahren einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
2. die Unterlagen gemäss § 3 Abs. 1 unvollständig sind.

§ 5 Termine

Für das Bachelorverfahren werden in jedem Studienjahr mindestens zwei Prüfungszeiträume angeboten, deren genaue zeitliche Festlegung durch das Dekanat erfolgt.

§ 6 Studienleistungen

(1) Die in den Wegleitungen der StuPO festgehaltenen Leistungsnachweise für das Bachelorstudium müssen dem Dekanat spätestens zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters vollständig eingereicht werden, in dem die Bachelorarbeit abgegeben wird und die Bachelorprüfungen stattfinden.

(2) Falls nachzureichende Leistungsnachweise nicht innerhalb der in § 6, Abs. 1 festgelegten Frist beim Dekanat vorgelegt werden, wird das Bachelordiplom erst zum nächstmöglichen Termin, d. h. kann im Rahmen des folgenden Bachelorverfahrens, ausgestellt werden.

II. Bachelorarbeit

§ 7 Allgemeines

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Professorin bzw. einem prüfungsberechtigten Professor oder von einer Dozentin bzw. einem Dozenten der Fakultät mit Habilitation bzw. äquivalentem Abschluss oder Promotion im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die jeweilige Professorin bzw. der jeweilige Professor oder die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent auch die Begutachtung der Bachelorarbeit.

(2) Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Zulassung zum Bachelorverfahren.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate.

Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Arbeitszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens vier Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Gutachterin bzw. des Gutachters.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich zu stellen. Die Bearbeitungszeit für das Verfassen der Bachelorarbeit wird nicht verlängert.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(6) Die Bachelorarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein. Der Textteil soll einen Umfang von maximal 60 DIN A 4-Seiten (Schriftgrösse 12, Zeilenabstand 1,5, Serifenschrift) nicht überschreiten.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine andere Form zulassen; der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme der Gutachterin bzw. des Gutachters mit der Anmeldung zum Bachelorverfahren einzureichen.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäss (Poststempel) in zwei Exemplaren beim Dekanat einzureichen.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Bachelorarbeit eingereicht wurde.

§ 8 Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Gutachterin bzw. der Gutachter wird mit der Anmeldung festgelegt. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter kommen prüfungsberechtigte Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten der Fakultät mit Habilitation bzw. äquivalentem Abschluss oder Promotion in Frage. Andere Dozentinnen und Dozenten können auf begründeten Antrag generell durch die Fakultätsversammlung oder im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss zur Übernahme von Gutachten zu Bachelorarbeiten ermächtigt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann fallweise eine Zweitbegutachtung festlegen. Als Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter kommen prüfungsberechtigte Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten der Fakultät mit Habilitation bzw. äquivalentem Abschluss oder Promotion in Frage. Andere Dozentinnen und Dozenten können auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss zur Übernahme von Gutachten ermächtigt werden. Über eine externe Zweitbegutachtung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(3) Mit der Übernahme der Begutachtung verpflichtet sich die Gutachterin bzw. der Gutachter, das schriftliche Gutachten spätestens zum vom Prüfungsausschuss bestimmten Termin vorzulegen.

(4) Die Bachelorarbeit wird in ganzen oder halben Noten beurteilt.

(5) Sollten mehrere Gutachten vorliegen, so stellt der Prüfungsausschuss die Note der Bachelorarbeit durch Errechnung des arithmetischen Mittels der Noten der Gutachten fest.

III. Bachelorprüfungen

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Prüfungsberechtigt sind Professorinnen bzw. Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten der Fakultät mit Habilitation bzw. äquivalentem Abschluss. Andere Dozentinnen und Dozenten, die mindestens promoviert sind, können auf begründeten Antrag generell durch die Fakultätsversammlung oder im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss zur Abnahme von Bachelorprüfungen ermächtigt werden.

(2) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht durchgeführt, die einen ungestörten und korrekten Ablauf garantiert.

(3) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten die Themenbereiche sowie die zugelassenen Hilfsmittel fest und reicht dem Dekanat fristgerecht eine Aufgabenstellung aus den besprochenen Themenbereichen ein, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu Beginn der Prüfung vorgelegt wird.

(4) Es wird in der Regel in deutscher Sprache geprüft.

(5) Die schriftlichen Prüfungen werden in ganzen oder halben Noten bewertet.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden durch Professorinnen und Professoren oder durch Dozentinnen und Dozenten der Fakultät mit Habilitation bzw. äquivalentem Abschluss abgenommen. Andere Dozentinnen und Dozenten, die mindestens promoviert sind, können auf begründeten Antrag generell durch die Fakultätsversammlung oder im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss zur Abnahme von Bachelorprüfungen ermächtigt werden.
- (2) Mündliche Prüfungen finden in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der mindestens einen kultur- oder sozialwissenschaftlichen Master-, Lizentiats- oder einen vergleichbaren Studienabschluss besitzt.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Themen im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten fest.
- (4) Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Prüfungsnote fest. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Festlegung der Prüfungsnote anzuhören.
- (5) Die mündlichen Prüfungen werden in ganzen oder halben Noten bewertet.
- (6) Es wird in der Regel in deutscher Sprache geprüft.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. vom Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Nach jeder mündlichen Prüfung wird eine Note festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Bachelorarbeit – Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung

- (1) Eine Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "genügend (4,0)" ist.
- (2) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „ungenügend" bewertet.
- (3) Wird die Bachelorarbeit nicht in allen Teilen selbständig verfasst und versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat zu ihrem Vorteil darüber zu täuschen, gilt die Arbeit als nicht bestanden.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu bearbeiten.
- (5) Die Wiederholung der Bachelorarbeit erfolgt im nächstmöglichen Prüfungszeitraum. Bei Versäumnis dieser Frist ist das gesamte Bachelorverfahren nicht bestanden. Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt erneut vier Monate. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 4 ist nicht zulässig.

§ 12 Bachelorprüfungen – Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung

- (1) Eine Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "genügend (4,0)" ist.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Ein Rücktritt von einer Prüfung ist nur aus Gründen zulässig, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtsführenden von der

Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(5) Bachelorprüfungen, die nicht bestanden sind, können innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Versuch einmal wiederholt werden. Dabei sind neue Themen auszugeben. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorprüfung ist nicht zulässig.

§ 13 Bachelorverfahren – Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Das Bachelorverfahren ist bestanden, wenn sämtliche Bachelorprüfungen und die Bachelorarbeit mindestens mit "genügend (4,0)" bewertet wurden.

(2) Das Bachelorverfahren gilt als nicht bestanden, wenn:

- die Bachelorarbeit nach Wiederholung erneut nicht bestanden ist,

- die Prüfungen nach Wiederholung erneut nicht bestanden sind.

§ 14 Täuschung und Ungültigkeit

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Bachelorprüfung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorverfahren nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung in der Regel geheilt. Der Prüfungsausschuss kann davon abweichende Entscheidungen treffen. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss das Bachelorverfahren als nicht bestanden erklären.

§ 15 Entscheide bei Nichtbestehen

(1) Ist die Bachelorarbeit oder eine Bachelorprüfung nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Entscheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Bachelorarbeit bzw. die Bachelorprüfungen wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das gesamte Bachelorverfahren nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bestätigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Archivierung der Prüfungsakten

Nach Ablauf der Beschwerdefrist werden die Unterlagen des Bachelorverfahrens sowie ein Exemplar der Bachelorarbeit archiviert.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Bachelorverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre bzw. in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Prüfungsprotokolle und nach Genehmigung durch die Gutachterin bzw. den Gutachter in das Gutachten der Bachelorarbeit gewährt.